Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: Stabstelle Gremien, Wirtschaftsförderung & Mobil.
Sachbearbeiter: Tanja Werthmann

Vorlagen-Nr.: 87/2025
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 30.10.2025

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den
Rat 13.11.2025

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☒ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Gemäß § 57 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden.
In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Nörvenich in Verbindung mit § 57 I GO NRW hat der Rat der Gemeinde Nörvenich folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Beschwerdeausschuss
4. Ehrenamtsausschuss
5. Kultur- und Sportausschuss
6. Bildungs-, Jugend- und Sozialausschuss
7. Bauausschuss
8. Wahlprüfungsausschuss
9. Wahlausschuss

Nach § 58 I GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse. **Der Beschluss über die Zusammensetzung regelt nur die Zahl der Ausschusssitze und die Frage in welchem Umfang nach § 58 III GO NRW sachkundige Bürger herangezogen werden sollen**; er betrifft jedoch nicht die personelle Besetzung, die nach § 50 III GO NRW vollzogen werden muss. Die Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse sowie die Zusammensetzung gehen der personellen Besetzung voraus.

Die Wahl der Ausschussmitglieder ist daher nachfolgend als eigener TOP in der Sitzung vorgesehen.

Im Rahmen des § 58 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder nach sachgerechten Kriterien bestimmen. Eines dieser Kriterien ist die Möglichkeit die politischen Mehrheitsverhältnisse im Plenum auch im Ausschuss abbilden zu können. Es soll sich das wirksame Meinungs- und Kräftespektrum des Plenums wiederspiegeln.
Das weitere wesentliche Kriterium ist die Funktionsfähigkeit des Ausschusses bedingt durch seine zahlenmäßige Größe.

Die konkrete Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder fällt gemäß § 58 I GO NW in das Organisationsermessen des Rates. Dabei ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nur dann verletzt, wenn die Mitgliederzahl eines Ausschusses so gering bemessen wird, dass auch ansehnlich große Fraktionen im Ausschuss ausgeschlossen werden.

Hiervon ausgehend ist in der Regel die Größe der Ausschüsse dann angemessen, wenn sie ungefähr mindestens ein Viertel der Größe der Vertretung beträgt.

Die Zahl der Ratsmitglieder muss stets die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigen.

Folgende Ausschüsse dürfen nur durch Ratsmitglieder besetzt werden:

- Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Die Zahl der Ausschusssitze wurde bisher auf 11 festgelegt. Der Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss hat 12 Mitglieder.

III: Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich legt folgende Ausschussgrößen fest:

1. Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

2. Rechnungsprüfungsausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

3. Beschwerdeausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

davon maximal ____ sachkundige Bürger

4. Ehrenamtsausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

davon maximal ____ sachkundige Bürger

5. Kultur- und Sportausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

davon maximal _____ sachkundige Bürger

6. Bildungs-, Jugend- und Sozialausschuss _____ stimmberechtigte Mitglieder

davon maximal ____ sachkundige Bürger

7. Bauausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

davon maximal ____ sachkundige Bürger

8. Wahlprüfungsausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder

9. Wahlausschuss: _____ stimmberechtigte Mitglieder